



Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80333 München

Dieter Reiter

Bundesministerin der Justiz und für
Verbraucherschutz
Frau Christine Lambrecht
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

Datum
10.06.2020

Mietschulden wegen Corona im Zeitraum 01. April bis 30. Juni 2020
Verlängerung des Mieterschutzes
Unser Zeichen: BOB-Eb-5304-3-0001

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Corona-Krise ist eine bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch nie dagewesene Herausforderung. Ihre Dauer bzw. die wirtschaftlichen aber auch die gesellschaftlichen Folgen lassen sich noch nicht abschätzen. Neben den Sorgen um die eigene Gesundheit, den Arbeitsplatz bzw. bei Selbständigen um die eigene Firma, kommt den Sorgen um den Erhalt der angemieteten Wohnung besonderes Gewicht zu.

Bereits vor Corona war die Situation auf dem Münchner Wohnungsmarkt extrem angespannt und die Mieten stiegen kontinuierlich. Die Landeshauptstadt München hat hier alles in ihrer Macht stehende getan, um dem entgegenzuwirken. In diesem Bemühen werden und dürfen wir nicht nachlassen.

Hinzu kommen jetzt aber die verheerenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Münchner Arbeitsmarkt, wie z.B. ein sprunghafter Anstieg von Kurzarbeit bzw. Arbeitslosigkeit. Allein in München hat sich bereits die Zahl derer, die in Kurzarbeit sind, von praktisch Null auf über 52.000 Menschen erhöht bzw. ist die Anzahl der Arbeitslosen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 37 % gestiegen. Da die staatlichen Hilfen im Regelfall lediglich 60 bis 70 % der bisherigen Einnahmen vieler Betroffener betragen, sind noch wesentlich mehr Münchner*innen als bisher durch die hohen Mieten in der Landeshauptstadt in ihrer Existenz bedroht.

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92516
Telefax: 233-27290

Um Mieter*innen und Kleinunternehmer*innen während der Corona-Krise zu unterstützen, deren Einkommen oder Umsatz während der Pandemie verringert oder weggebrochen ist, hat der Deutsche Bundestag ein Zahlungsmoratorium beschlossen.

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (Art. 240-§ 2 EGBGB, kurz Abmilderungsgesetz) ist am 01.04.2020 in Kraft getreten.

Dieses besagt u. a., dass wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01. April 2020 bis 30. Juni 2020 Vermieter*innen das Mietverhältnis nicht kündigen dürfen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter*innen zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen, sie haben allerdings Zeit, ihre Schulden bis zum 30.06.2022 zu bezahlen. Ebenso im Sinne des Mieterschutzes ist das Aussetzen von Zwangsräumungen sowie die Stundungsregelung für Darlehen von Immobilieneigentümer*innen. Auch durch die finanzielle Unterstützung von besonders gefährdeten Mieter*innen wie Freiberufler*innen und Kulturschaffenden sollen Mieter*innen geschützt werden.

Sollte sich herausstellen, dass der Zeitraum vom 01. April 2020 bis 30. Juni 2020 nicht ausreicht, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise für die Mieter*innen abzufedern, kann dieser grundsätzlich durch Rechtsverordnung zunächst um weitere drei Monate und dann ein weiteres Mal (aber nur unter Beteiligung des Bundestags) verlängert werden.

Wie ich nun der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen entnehme, soll die Aussetzung des Kündigungsrechts durch die Vermieter*innen bei COVID-19-bedingter Zahlungsunfähigkeit der Mieter*innen nicht über den 30.06.2020 hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung der dreimonatigen Kreditstundung für private Vermieter*innen und Immobilieneigentümer*innen ist ebenfalls nicht geplant. Dies sehe ich sehr kritisch, da die Bundesregierung damit nicht nur ein falsches Signal an die Mieterschaft sendet, sondern auch mit negativen Folgen in Hinblick auf den sozialen Frieden zu rechnen ist.

Aus diesem Grund appelliere ich dringend an den Gesetzgeber, die Begrenzung der Aussetzung des Kündigungsrechts durch die Vermieter*innen bei COVID-19-bedingter Zahlungsunfähigkeit der Mieter*innen auf den 30.06.2020, zu überdenken. Eine Verlängerung bis mindestens September 2020 ist mit Blick auf die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung notwendig. Gleichzeitig sollte dabei auch die Frist über den 30.06.2022 hinaus bis zum Jahresende 2022 verlängert werden, bis zu der COVID-19-bedingte Mietschulden aus dem Zeitraum 01.04. bis 30.09.2020 zurückbezahlt werden können.

Darüber hinaus möchte ich auch an die Einrichtung eines "Sicher-Wohnen-Fonds" erinnern, der von Zahlungsschwierigkeiten betroffenen Mieter*innen ein zinsloses Darlehen ermöglicht, um laufende Mieten zahlen zu können. Gerade bei einer länger andauernden Rezession würde dieser sowohl für Mieter*innen als auch für Vermieter*innen eine Entlastung bedeuten und ihnen den notwendigen Handlungsspielraum verleihen.

An dieser Stelle betone ich nochmals ausdrücklich, dass gerade in der aktuellen Situation unter allen Umständen verhindert werden sollte, dass Mieter*innen ihre Wohnungen verlieren.

Daher würde ich es als äußerst besorgniserregend empfinden, wenn die Ausnahmen hinsichtlich Kündigungen wegen Zahlungsverzugs bzw. die Möglichkeiten zur Stundung nicht über den 30.06.2020 hinaus verlängert werden sollten.

Ich bitte Sie daher dringend, im Interesse zahlreicher schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger die Landeshauptstadt München bei den vorgenannten Forderungen an den Bundesgesetzgeber zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Dieter Reiter

